



Steuerkanzlei Wilm
Dipl.-Kfm. Roland Wilm
Steuerberater

JAHRESABSCHLUSS

zum

31. Dezember 2012

**Friedrich-Wilhelm Raiffeisen
Energie eG Hohenroth**

Hauptstr. 12

97618 Hohenroth

Diplom-Kaufmann
Roland Wilm
Steuerberater

Veitsberg 2

97618 Hohenroth

Auftragsannahme

Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung der

**FWR Energie eG,
Hohenroth**

- nachfolgend auch kurz "FWR Energie eG" oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte mich, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 aus den von mir geführten Büchern und den mir darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen habe ich im Mai 2013 in Hohenroth durchgeführt.

Mein Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberater.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der mich mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Ich habe meinen Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Dies galt in gleicher Weise für die von meinem Auftraggeber zu treffenden Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine und mittelgroße Gesellschaften.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den größenabhängigen Erleichterungen der §§ 267, 276, 288 HGB Gebrauch gemacht.

Der mir erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handels- und genossenschaftsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang meiner Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichte ich in berufsmäßiger Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis meiner Tätigkeit.

Bei der Auftragsannahme habe ich von meinem Auftraggeber ausbedungen, dass mir die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Der Durchführung des Auftrags und meiner Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom August 2010 zu Grunde.

Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei meiner Berichterstattung hierüber habe ich die einschlägigen Normen meiner Berufsordnung und meine Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art meines Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von mir im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes gilt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine und mittelgroße Gesellschaften.

Ich habe meinen Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Prüfung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Ich habe in meiner Praxis Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses habe ich die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von mir die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatte ich mir die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens meines Auftraggebers anzueignen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss darf ich nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätte ich dies in geeigneter Weise in meiner Bescheinigung sowie in meinem Erstellungsbericht zu würdigen oder meinen Auftrag niederzulegen, falls Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von mir zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächte ich sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in meiner Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätte ich meinen Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die mein Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von mir nicht erteilt werden. Ich hätte meinem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels-, Genossenschafts- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Von der Geschäftsführung wurde mir in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse der Gesellschaft vollständig und richtig enthalten sind.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass ich dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt habe.

Grundlagen des Jahresabschlusses

Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für das Unternehmen besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf meinen EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV e.G. erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young AG vom 14.05.2010 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf meinen EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung pro der DATEV e.G. erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young AG vom 14.05.2010 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen pro die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung benannte folgende Auskunftspersonen:

- Georg Straub, 1. Vorsitzender
- Berthold Barthelmes, 2. Vorsitzender
- Reiner Kusebauch, Vorsitzender des Aufsichtsrats

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Ich habe meinen Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben meines Auftragsgebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes galt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine und mittelgroße Gesellschaften.

Ich habe meinen Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Buchführung entspricht nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Anlagenbuchführung entspricht nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Buchführung der Gesellschaft ist ordnungsgemäß und beweiskräftig, das Belegwesen ist geordnet. Die Salden des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 sind ordnungsgemäß vorgetragen worden.

Der Jahresabschluss wurde auf meinen EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV e.G. in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young AG vom 14.05.2010 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen meiner Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, habe ich diese mit der Geschäftsführung meines Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen. Soweit solche Risiken nach dem Bilanzstichtag entstanden sind, wird auf sie im Anhang verwiesen.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung - soweit sie nicht bereits dort gemacht wurden - und er gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

Auf weitergehende Erläuterungen im Anhang wird hingewiesen.

Rechtliche Verhältnisse

Allgemeines

Firma	FWR Energie eG
Rechtsform	e.G.
Anschrift	Hauptstr. 12, 97618 Hohenroth
Bundesland	Bayern
Geschäftsjahr	1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012
Gegenstand des Unternehmens	Energiegenossenschaft

Finanzbehörde

Ort	Bad Kissingen
Steuernummer	205/106/20160
Gewinnermittlungsart	Betriebsvermögensvergleich nach § 5 (1) EStG
Einkunftsart	Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Der Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 GewStG. Im Rahmen der Abschlusserstellung wurde die Berechnung der Gewerbesteuer vorgenommen.

Das Unternehmen unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Entwicklung der Vermögenslage, der Kapitalstruktur und der Ertragslage

Entwicklung der Vermögenslage

	<u>31.12.2012</u>		<u>31.12.2011</u>		<u>Veränderung</u>	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
- Sachanlagen	4.149,1	89,5	4.323,0	90,8	-173,9	-4,0
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	27,9	0,6	10,5	0,2	17,4	165,7
- Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	412,2	8,9	377,4	7,9	34,8	9,2
- Rechnungsabgrenzungsposten	<u>44,9</u>	<u>1,0</u>	<u>52,3</u>	<u>1,1</u>	<u>-7,4</u>	<u>-14,1</u>
	<u>4.634,1</u>	<u>100,0</u>	<u>4.763,3</u>	<u>100,0</u>	<u>-129,2</u>	<u>-2,7</u>

Entwicklung der Kapitalstruktur

	<u>31.12.2012</u>		<u>31.12.2011</u>		<u>Veränderung</u>	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
- Gezeichnetes Kapital	53,2	1,1	49,7	1,0	3,5	7,0
- Gewinnrücklagen	86,5	1,9	58,0	1,2	28,5	49,1
- Bilanzgewinn	3,0	0,1	2,7	0,1	0,3	11,1
- Rückstellungen	81,7	1,8	59,7	1,3	22,0	36,9
- Verbindlichkeiten	4.408,2	95,1	4.591,3	96,4	-183,1	-4,0
- Rechnungsabgrenzungsposten	<u>1,4</u>	<u>0,0</u>	<u>1,9</u>	<u>0,0</u>	<u>-0,5</u>	<u>-26,3</u>
	<u>4.634,1</u>	<u>100,0</u>	<u>4.763,3</u>	<u>100,0</u>	<u>-129,2</u>	<u>-2,7</u>

Entwicklung der Ertragslage

	<u>2012</u>		<u>2011</u>		<u>Veränderung</u>	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
- Rohergebnis	573,4	0,0	619,9	0,0	-46,5	-7,5
- auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	237,2	0,0	233,1	0,0	4,1	1,8
- sonstige betriebliche Aufwendungen	59,1	0,0	69,9	0,0	-10,8	-15,5
- sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1,9	0,0	2,7	0,0	-0,8	-29,6
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	227,9	0,0	233,9	0,0	-6,0	-2,6
- außerordentliche Aufwendungen	2,1	0,0	2,0	0,0	0,1	5,0
- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	19,3	0,0	29,6	0,0	-10,3	-34,8
- Jahresüberschuss	29,7	0,0	54,2	0,0	-24,5	-45,2
- Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1,8	0,0	2,4	0,0	-0,6	-25,0
- in die gesetzliche Rücklage	28,5	0,0	54,0	0,0	-25,5	-47,2
- Bilanzgewinn	3,0	0,0	2,7	0,0	0,3	11,1

Die wichtigsten Kennzahlen

	Euro	Geschäftsjahr Wert	Vorjahr Wert
Kennzahlen zur Vermögens- und Kapitalstruktur			
<u>Anlagevermögen x 100</u>	4.149.088,00		4.323.049,00
Gesamtvermögen	4.634.068,04		4.763.285,74
Anlagenintensität in %		89,53	90,76
<u>Eigenkapital x 100</u>	142.726,97		110.384,59
Gesamtkapital	4.634.068,04		4.763.285,74
Eigenkapitalanteil in %		3,08	2,32
Kennzahlen zur Finanz- und Liquiditätsstruktur			
<u>Eigenkapital x 100</u>	142.726,97		110.384,59
Anlagevermögen	4.149.088,00		4.323.049,00
Anlagendeckung I in %		3,44	2,55
Eigenkapital + Langfr. Fremdkapital <u>x 100</u>	4.382.896,09		4.612.984,59
Anlagevermögen	4.149.088,00		4.323.049,00
Anlagendeckung II in %		105,64	106,71
Flüssige Mittel + Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände bis 1 Jahr <u>x 100</u>	440.081,14		387.892,38
Kurzfristiges Fremdkapital	251.171,95		150.301,15
Liquidität 2.Grades in %		175,21	258,08

	Euro	Geschäftsjahr Wert	Vorjahr Wert
Kennzahlen zur Rentabilität			
Gesamtleistung		575.523,65	623.718,78
- Materialaufwand/Wareneinsatz		8.018,00	5.000,00
= Rohgewinn I		567.505,65	618.718,78
= Rohgewinn II		567.505,65	618.718,78
+ Regelm. betriebl. Nebenerträge		930,00	637,50
- Übrige Kosten		293.155,07	302.979,02
= Ordentlicher Betriebserfolg		275.280,58	316.377,26
= Ordentliches Betriebsergebnis		275.280,58	316.377,26
+ Ordentliches Finanz- und sonstiges neutrales Ergebnis		-229.140,69	-231.198,10
= Ordentliches Ergebnis		46.139,89	85.179,16
+ Nicht ordentliches betriebl. Ergebnis		2.927,22	-1.371,83
= Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag		49.067,11	83.807,33
- Steuern vom Einkommen und Ertrag		19.341,73	29.569,30
= Jahresergebnis		29.725,38	54.238,03

<u>Jahresüberschuss x 100</u>	29.725,38	54.238,03
Eigenkapital	142.726,97	110.384,59
Eigenkapitalrentabilität in %	20,83	49,14
Jahresüberschuss + EE-Steuern <u>x 100</u>	49.067,11	83.807,33
Eigenkapital	142.726,97	110.384,59
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern in %	34,38	75,92
Jahresüberschuss + Fremdkapitalzinsen + EE-Steuern <u>x 100</u>	276.988,37	317.714,13
Gesamtkapital	4.634.068,04	4.763.285,74
Gesamtkapitalrentabilität vor Zinsen und Steuern in %	5,98	6,67
<u>Jahresüberschuss x 100</u>	29.725,38	54.238,03
Gesamtleistung	575.523,65	623.718,78
Umsatzrentabilität I in %	5,16	8,70
Ordentliches Betriebsergebnis <u>x 100</u>	275.280,58	316.377,26
Gesamtleistung	575.523,65	623.718,78
Umsatzrentabilität II in %	47,83	50,72

	Euro	Geschäftsjahr Wert	Vorjahr Wert
Cashflow - Kennzahlen			
Ordentliches Betriebsergebnis	275.280,58		316.377,26
+ Ordentliche Abschreibungen auf das Anlagevermögen, soweit in den übrigen Kosten enthalten	237.182,78		233.091,33
+ Veränderung der Pensionsrückstellungen	0,00		0,00
= Betriebsbedingter Cashflow		512.463,36	549.468,59
Ordentliches Ergebnis	46.139,89		85.179,16
+ Ordentliche Abschreibungen auf das Anlagevermögen, soweit in den übrigen Kosten enthalten	237.182,78		233.091,33
+ Ordentliche Abschreibungen auf das Anlagevermögen, soweit im Ordentlichen Finanz- und sonstigen neutralen Ergebnis enthalten	0,00		0,00
+ Ordentliche Abschreibungen auf das Umlaufvermögen, soweit im Ordentlichen Finanz- und sonstigen neutralen Ergebnis enthalten	0,00		0,00
+ Veränderung der Pensionsrückstellungen	0,00		0,00
= Ordentlicher Cashflow		283.322,67	318.270,49

<u>Ordentlicher Cashflow x 100</u>	283.322,67	318.270,49
Eigenkapital	142.726,97	110.384,59
Eigenkapitalrentabilität in % bezogen auf Cashflow	198,51	288,33
<u>Ordentlicher Cashflow x 100</u>	283.322,67	318.270,49
Gesamtleistung	575.523,65	623.718,78
Umsatzrentabilität in % bezogen auf Cashflow	49,23	51,03
<u>Nettoverschuldung</u>	4.079.165,63	4.275.518,39
Ordentlicher Cashflow	283.322,67	318.270,49
Nettoverschuldung in Jahren bezogen auf Cashflow	14,40	13,43

Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während meiner Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen habe ich, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

Mein Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang meines Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weise ich meinen Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die mir als Sachverständigen bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreite Vorschläge zur Korrektur und achte auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

Hauptauswertungen

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen		4.149.088,00	4.323.049,00	I. Gezeichnetes Kapital	53.200,00	49.700,00
B. Umlaufvermögen				II. Gewinnrücklagen	86.500,00	58.000,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	27.905,70		10.509,62	III. Bilanzgewinn	3.026,97	2.684,59
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>412.175,44</u>		<u>377.382,76</u>	B. Rückstellungen	81.714,93	59.694,80
		440.081,14	387.892,38	C. Verbindlichkeiten	4.408.223,64	4.591.293,85
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 169.854,52 (Euro 88.693,85)		
C. Rechnungsabgrenzungsposten		44.898,90	52.344,36	D. Rechnungsabgrenzungsposten	1.402,50	1.912,50
		4.634.068,04	4.763.285,74		4.634.068,04	4.763.285,74

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Rohergebnis	573.435,65	619.942,68
2. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	237.182,78	233.091,33
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	59.092,29	69.887,69
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.900,57	2.708,70
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>227.921,26</u>	<u>233.906,80</u>
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	51.139,89	85.765,56
7. außerordentliche Aufwendungen	<u>2.072,78</u>	<u>1.958,23</u>
8. außerordentliches Ergebnis	2.072,78-	1.958,23-
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	19.341,73	29.569,30
10. Jahresüberschuss	29.725,38	54.238,03
11. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1.801,59	2.446,56
12. Einstellungen in Gewinnrücklagen in die gesetzliche Rücklage	28.500,00	54.000,00
13. Bilanzgewinn	<u>3.026,97</u>	<u>2.684,59</u>

	Buchwert 01.01.2012	Zugänge	Abschreibungen	Buchwert 31.12.2012
	Euro	Euro	Euro	Euro
A. Anlagevermögen				
Sachanlagen	4.323.049,00	63.221,78	237.182,78	4.149.088,00
Summe Anlagevermögen	4.323.049,00	63.221,78	237.182,78	4.149.088,00

Anhang

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der FWR Energie eG wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Die Vorschriften zur Rechnungslegung durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) sind in vollem Umfang für das Geschäftsjahr 2012 angewendet worden.

Soweit Wahlrechte für Angaben in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang ausgeübt werden können, wurde der Vermerk in der Bilanz bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung gewählt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft (Genossenschaft).

Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerrechtlicher Maßnahmen

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen (lineare Abschreibungen) vermindert.

In die Herstellungskosten wurden neben den unmittelbar zurechenbaren Kosten auch notwendige Gemeinkosten und durch die Fertigung veranlasste Abschreibungen einbezogen.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt. Sofern die Tageswerte über den Rückzahlungsbeträgen lagen, wurden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.

Rückstellungen wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Rückstellungen für Rückbauverpflichtung wurden handelsrechtlich nach den Vorschriften des BilMoG angesetzt.

Steuerrechtlich wurde der Ansatz der Rückstellung für die Rückbauverpflichtung der Freiflächenanlage unterlassen, da sich aufgrund der voraussichtlichen Schrotterlöse ein Gesamtbetrag an zukünftigen Erlösen ergibt, der den Betrag der Rückbaukosten übersteigt. Somit ist die Rückstellung für Rückbauverpflichtung steuerlich gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3a lit. c) EStG i. V. m. § 8 KStG mit einem Wert von 0,00 € zu bewerten.

Analog wurde der steuerrechtliche Ansatz der Rückstellungen für die Rückbauverpflichtungen bei den Photovoltaikanlagen der Projekte 002 (Bauhof) und 003 (Haus für Kinder) um die voraussichtlichen Schrotterlöse vermindert.

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt Euro 0,00.

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt Euro 103.354,52.

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt Euro 4.304.869,12.

Darin enthalten sind 986.100 Euro Nachrang-Darlehen der Mitglieder an die Genossenschaft (gesamte Darlehenslaufzeit pro Nachrangdarlehen 20 Jahre).

Im Geschäftsjahr 2012 wurden der Genossenschaft zusätzlich zu den bisherigen Nachrangdarlehen (919.600 €) weitere Nachrangdarlehen im Volumen von 66.500 € durch die Mitglieder für das Projekt 003 (Haus für Kinder) gewährt.

Inanspruchnahme aus Haftungsverhältnissen

Mit einer Inanspruchnahme aus den Haftungsverhältnissen ist nicht zu rechnen. Am Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB.

Gewinnvortrag

Der Jahresabschluss wurde nach teilweiser Gewinnverwendung aufgestellt. In den Bilanzgewinn wurde ein Gewinnvortrag von Euro 1.801,59 einbezogen.

Sonstige Pflichtangaben

Angaben zur Vermittlung eines besseren Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die nachfolgenden, zusätzlichen Angaben sind bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage zu beachten:

Namen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres gehörten die folgenden Personen dem Vorstand an:

Georg Straub	ausgeübter Beruf:	1. Bürgermeister Hohenroth
Berthold Barthelmes	ausgeübter Beruf:	Projektentwickler

Dem Aufsichtsrat gehörten folgende Personen an:

Reiner Kusebauch	ausgeübter Beruf:	Studiendirektor a.D.
Gerhard Müller	ausgeübter Beruf:	2. Bürgermeister Hohenroth
Matthias Schöppner	ausgeübter Beruf:	Gebietsverkaufsleiter
Andreas Bauer	ausgeübter Beruf:	Sparkassenfachwirt
Barbara Schmidt	ausgeübter Beruf:	Bürofachkraft

Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 286 Abs. 3 HGB

Auf die Aufstellung des Anteilsbesitzes wurde verzichtet, da diese Aufstellung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung dem Unternehmen einen erheblichen Nachteil zufügen kann.

Ergänzende handelsrechtliche Angabepflichten für Genossenschaften

Mitgliederbewegungen, Geschäftsguthaben und Haftsummen

	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Geschäftsguthaben Euro
Anfang 2012	106,00	497,00	49.700,00
Zugang 2012	0,00	35,00	3.500,00
Abgang 2012	0,00	0,00	0,00
Ende 2012	106,00	532,00	53.200,00

Die Höhe eines Geschäftsanteils beträgt 100,00 Euro, das Geschäftsguthaben beträgt 53.200,00 €. Die Höhe der Haftsumme beträgt 0,00 Euro (keine Nachschusspflicht).

Die Höhe der Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr 2012 um 3.500 Euro erhöht.

Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr nicht verändert.

Prüfungsverband

Zuständiger Prüfungsverband der Genossenschaft ist der Genossenschaftsverband Bayern e.V. in München.

Feststellung des Jahresabschlusses

Dieser Jahresabschluss wurde auf der Generalversammlung am _____ in Hohenroth festgestellt.

Unterschrift der Geschäftsleitung

Hohenroth, 22.05.2013

1. Vorstand Georg Straub / 2. Vorstand Berthold Barthelmes

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Ich habe auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der FWR Energie eG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Hohenroth, 22. Mai 2013

Steuerberater
Dipl.-Kfm.
Roland Wilm

Weitere Anlagen

AKTIVA

	Handelsrecht Euro	Geschäftsjahr Steuerrecht Euro	Abweichung Euro	Handelsrecht Euro	Vorjahr Steuerrecht Euro	Abweichung Euro	Gewinnkorrektur Euro
A. Anlagevermögen							
Sachanlagen	4.149.088,00	4.149.088,00	0,00	4.323.049,00	4.323.049,00	0,00	0,00
B. Umlaufvermögen							
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	27.905,70	27.905,70	0,00	10.509,62	10.509,62	0,00	0,00
II. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	412.175,44	412.175,44	0,00	377.382,76	377.382,76	0,00	0,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	44.898,90	44.898,90	0,00	52.344,36	52.344,36	0,00	0,00

PASSIVA

	Handelsrecht Euro	Geschäftsjahr Steuerrecht Euro	Abweichung Euro	Handelsrecht Euro	Vorjahr Steuerrecht Euro	Abweichung Euro	Gewinnkorrektur Euro
A. Eigenkapital							
I. Gezeichnetes Kapital	53.200,00	53.200,00		49.700,00	49.700,00		
II. Gewinnrücklagen	86.500,00	86.500,00		58.000,00	58.000,00		
III. Bilanzgewinn	3.026,97	7.102,56		2.684,59	4.642,82		
B. Rückstellungen	81.714,93	77.639,34	4.075,59	59.694,80	57.736,57	1.958,23	2.117,36
C. Verbindlichkeiten	4.408.223,64	4.408.223,64	0,00	4.591.293,85	4.591.293,85	0,00	0,00
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	169.854,52	169.854,52	0,00	88.693,85	88.693,85	0,00	0,00
D. Rechnungsabgrenzungsposten	1.402,50	1.402,50	0,00	1.912,50	1.912,50	0,00	0,00
Saldo			4.075,59			1.958,23	2.117,36
Ermittlung Steuerbilanz- ergebnis Geschäftsjahr nach § 60 Abs. 2 Satz 1 EStDV							
Jahresüberschuss lt. GuV Handelsbilanz Geschäftsjahr + Gewinnkorrektur aus Bilanzpostenabweichungen		29.725,38 2.117,36					
Steuerbilanzergebnis Geschäftsjahr		31.842,74					

AKTIVA

	31.12.2011			31.12.2012		Veränderung zum Vorjahr in Euro
	Euro	%	Index	Euro (Index = 100)	%	
A. Anlagevermögen						
I. Sachanlagen	4.323.049,00	90,76	104,19	4.149.088,00	89,53	173.961,00-
B. Umlaufvermögen						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	10.509,62	0,22	37,66	27.905,70	0,60	17.396,08
II. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>377.382,76</u>	7,92	91,56	<u>412.175,44</u>	8,89	34.792,68
	<u>387.892,38</u>	8,14	88,14	<u>440.081,14</u>	9,50	52.188,76
C. Rechnungsabgrenzungsposten	52.344,36	1,10	116,58	44.898,90	0,97	7.445,46-
	<u><u>4.763.285,74</u></u>	100,00	102,79	<u><u>4.634.068,04</u></u>	100,00	129.217,70-

PASSIVA

	31.12.2011			31.12.2012		Veränderung zum Vorjahr in Euro
	Euro	%	Index	Euro (Index = 100)	%	
A. Eigenkapital						
I. Gezeichnetes Kapital	49.700,00	1,04	93,42	53.200,00	1,15	3.500,00
II. Gewinnrücklagen	58.000,00	1,22	67,05	86.500,00	1,87	28.500,00
III. Bilanzgewinn	2.684,59	0,06	88,69	3.026,97	0,07	342,38
B. Rückstellungen	59.694,80	1,25	73,05	81.714,93	1,76	22.020,13
C. Verbindlichkeiten	4.591.293,85	96,39	104,15	4.408.223,64	95,13	183.070,21-
D. Rechnungsabgrenzungsposten	1.912,50	0,04	136,36	1.402,50	0,03	510,00-
	<u>4.763.285,74</u>	100,00	102,79	<u>4.634.068,04</u>	100,00	129.217,70-

	31.12.2011			31.12.2012		Veränderung zum Vorjahr in Euro
	Euro	%	Index	Euro (Index = 100)	%	
1. Rohergebnis	619.942,68	100,00	108,11	573.435,65	100,00	46.507,03-
2. Abschreibungen						
a) auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen	233.091,33	37,60	98,27	237.182,78	41,36	4.091,45
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	69.887,69	11,27	118,27	59.092,29	10,30	10.795,40-
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.708,70	0,44	142,52	1.900,57	0,33	808,13-
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>233.906,80</u>	37,73	102,63	<u>227.921,26</u>	39,75	5.985,54-
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	85.765,56	13,83	167,71	51.139,89	8,92	34.625,67-
7. außerordentliche Aufwendungen	<u>1.958,23</u>	0,32	94,47	<u>2.072,78</u>	0,36	114,55
8. außerordentliches Ergebnis	1.958,23-	0,32	94,47	2.072,78-	0,36	114,55-
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	29.569,30	4,77	152,88	19.341,73	3,37	10.227,57-
10. Jahresüberschuss	54.238,03	8,75	182,46	29.725,38	5,18	24.512,65-
11. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	2.446,56	0,39	135,80	1.801,59	0,31	644,97-
12. Einstellungen in Gewinnrücklagen						
a) in die gesetzliche Rücklage	54.000,00	8,71	189,47	28.500,00	4,97	25.500,00-
Übertrag	2.684,59			3.026,97		

	31.12.2011			31.12.2012		Veränderung zum Vorjahr in Euro
	Euro	%	Index	Euro (Index = 100)	%	
Übertrag	2.684,59			3.026,97		
13. Bilanzgewinn	<u>2.684,59</u>	0,43	88,69	<u>3.026,97</u>	0,53	342,38

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Sachanlagen			
0511	Photovoltaik-Freiflächenanlage	4.024.169,00	4.255.222,00
0512	Photovoltaikanlage - Bauhof	64.333,00	67.827,00
0513	Photovoltaikanlage - Haus für Kinder	<u>60.586,00</u>	<u>0,00</u>
		4.149.088,00	4.323.049,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1200	Forderungen aus Lieferungen u. Leistung	17.086,92	10.504,04
1401	Abziehbare Vorsteuer 7%	3,15	0,00
1406	Abziehbare Vorsteuer 19%	47.390,79	0,00
1434	Vorsteuer im Folgejahr abziehbar	0,00	5,58
1450	Körperschaftsteuerrückforderung	5.295,03	0,00
3806	Umsatzsteuer 19%	110.904,55-	0,00
3820	Umsatzsteuervorauszahlungen	61.388,82	0,00
3840	Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>7.645,54</u>	<u>0,00</u>
		27.905,70	10.509,62
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1800	VR-Bank # 805904	13.359,91	12.394,28
1801	VR-Bank Spar # 40805904	5.048,31	5.033,08
1802	VR-Bank # 9500805904	21.423,43	89.327,96
1820	GLS-Bank # 6016256200	12.623,24	9.695,49
1821	GLS-Bank # 6016256201	341.306,82	260.931,95
1822	GLS Bank # 6016256202	<u>18.413,73</u>	<u>0,00</u>
		412.175,44	377.382,76
Rechnungsabgrenzungsposten			
1900	Aktive Rechnungsabgrenzg. Versicherung	147,81	4.803,63
1901	Aktive Rechnungsabgrenzung Einmalpacht	27.711,43	29.287,39
1902	Aktive Rechnungsabgrenzung VR-Darlehen	4.277,43	4.574,07
1903	Aktive Rechnungsabgrenzung GLS-Darlehen	<u>12.762,23</u>	<u>13.679,27</u>
		44.898,90	52.344,36
	Summe Aktiva	<u>4.634.068,04</u>	<u>4.763.285,74</u>

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Gezeichnetes Kapital			
2907	Geschäftsguth.verbl.M(eG)	53.200,00	49.700,00
Gewinnrücklagen			
2930	Gesetzliche Rücklage	86.500,00	58.000,00
Bilanzgewinn			
	Bilanzgewinn	3.026,97	2.684,59
Rückstellungen			
3035	Gewerbesteuerrückstellung § 4 Abs. 5b	24.031,00	14.402,00
3040	Körperschaftsteuerrückstellung	23.029,92	11.488,22
3070	Sonstige Rückstellungen	5.255,00	5.253,28
3075	Rückstellungen Instandhaltung bis 3 M	21.738,00	21.738,00
3085	Rückstellungen für Rückbauverpflichtung	4.031,01	1.958,23
3095	Rückstellungen für Jahresabschluss	1.830,00	3.300,00
3097	Rückstellungen für Prüfung durch Verband	1.800,00	0,00
3816	Umsatzsteuer nicht fällig 19%	0,00	1.555,07
		<u>81.714,93</u>	<u>59.694,80</u>
Verbindlichkeiten			
1221	Forderg.a. Lieferungen/Leistungen b.1 J	0,00	764,34
1401	Abziehbare Vorsteuer 7%	0,00	3,15-
1406	Abziehbare Vorsteuer 19%	0,00	48.257,14-
1434	Vorsteuer im Folgejahr abziehbar	14,12	0,00
3200	Darlehen GLS # 601625	2.488.807,20	2.687.250,00
3201	Darlehen VR # 2080590	829.961,92	895.750,00
3300	Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	94.032,90	86.753,62
3500	Sonstige Verbindlichkeiten	9.307,50	0,00
3503	Nachrangdarlehen Mitgl. "Haus f. Kinder"	66.500,00	0,00
3507	Nachrangdarl. Mitglieder "Grabigter Weg"	855.000,00	855.000,00
3508	Nachrangdarlehen Mitglieder "Bauhof"	64.600,00	64.600,00
3806	Umsatzsteuer 19%	0,00	117.519,43
3820	Umsatzsteuervorauszahlungen	0,00	69.988,08-
3840	Umsatzsteuer laufendes Jahr	0,00	1.904,83
		<u>4.408.223,64</u>	<u>4.591.293,85</u>
Rechnungsabgrenzungsposten			
3900	Passive Rechnungsabgrenzung	1.402,50	1.912,50
		<u> </u>	<u> </u>
	Summe Passiva	<u>4.634.068,04</u>	<u>4.763.285,74</u>

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Rohergebnis			
4400	Erlöse Einspeisung Freifläche 19 % USt	558.014,32	619.253,10
4401	Erlöse Einspeisung Bauhof 19 % USt	8.905,61	4.465,68
4402	Erlöse Einspeisung Haus f. Kinder 19%USt	8.603,72	0,00
4835	Pachterträge für Holzplätze	930,00	637,50
4930	Erträge Auflösung von Rückstellungen	0,00	586,40
4970	Versich.entschädigung, Schadenersatz	5.000,00	0,00
5900	Fremdleistungen (Agrokraft)	<u>8.018,00-</u>	<u>5.000,00-</u>
		573.435,65	619.942,68
Abschreibungen			
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
6220	Abschreibungen auf Sachanlagen	237.182,78	233.091,33
sonstige betriebliche Aufwendungen			
6300	Sonstige betriebliche Aufwendungen	597,82	12,83
6303	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	3.170,13	3.170,13
6315	Pacht (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	9.235,51	8.581,04
6325	Strom	1.936,37	4.257,58
6345	Sonstige Raumkosten	120,00	120,00
6393	Zuwendungen, Spenden kirchl./rel./gemein.	3.120,00	0,00
6400	Versicherungen	5.452,64	5.410,58
6420	Beiträge	379,60	350,00
6460	Reparatur/Instandh. Anlagen u. Maschinen	22.317,00	33.249,00
6805	Telefon	352,44	352,44
6820	Zeitschriften, Bücher	45,00	45,00
6821	Fortbildungskosten	460,00	0,00
6825	Rechts- und Beratungskosten	556,26	2.666,40
6827	Abschlusskosten	4.629,40	5.963,07
6828	Prüfungskosten	1.800,00	0,00
6830	Buchführungskosten	360,00	1.005,08
6855	Nebenkosten Geldverk. GLS # 6016256200	268,24	263,13
6856	Nebenkosten Geldverk. 19% VR # 208059	7,49	26,40
6876	Abziehbare Aufsichtsratsvergütung	225,00	673,75
6992	Verwaltungskosten	<u>4.059,39</u>	<u>3.741,26</u>
		59.092,29	69.887,69
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
7100	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.900,57	2.708,70
Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
7300	Zinsen und ähnl. Aufw. GLS # 6016256220	103.592,26	112.591,19
7307	Zinsen, ähnl. Aufw.19% VR # 20805904	34.537,31	37.530,40
7320	Zinsaufw. Nachrangdarl. Grabigter Weg	81.225,00	80.915,76
7321	Zinsaufw. Nachrangdarl. Bauhof	4.199,00	1.655,77
7322	Zinsaufw. Nachrangdarl. Haus f. Kinder	3.154,01	0,00
7326	Zinsen / Disagio, GLS Bank	917,04	917,04
7327	Zinsen / Disagio, VR-Bank	<u>296,64</u>	<u>296,64</u>
		227.921,26	233.906,80
außerordentliche Aufwendungen			
7500	Außerordentliche Aufwendungen	2.072,78	1.958,23
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
7600	Körperschaftsteuer	7.217,00	12.186,00
7608	Solidaritätszuschlag	396,95	669,55
7610	Gewerbesteuer	11.225,00	15.998,00
7630	Kapitalertragsteuer 25%	476,58	678,45
7633	SolZ auf Kapitalertragsteuer 25%	<u>26,20</u>	<u>37,30</u>
		19.341,73	29.569,30
Übertrag		29.725,38	54.238,03

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		29.725,38	54.238,03
	Jahresüberschuss	_____	_____
	Jahresüberschuss	29.725,38	54.238,03
	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		
7700	Gewinnvortrag nach Verwendung	1.801,59	2.446,56
	Einstellungen in Gewinnrücklagen		
	in die gesetzliche Rücklage		
7765	Einstellungen gesetzliche Rücklage	28.500,00	54.000,00
	Bilanzgewinn	_____	_____
	Bilanzgewinn	3.026,97	2.684,59
		=====	=====

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2012 Euro	Zugang -Abgang Euro	Umbuchung Euro	Abschreibung -Zuschreibung Euro	Stand zum 31.12.2012 Euro
511	Photovoltaik-Freiflächenanlage	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	4.621.847,25 366.625,25 4.255.222,00	231.053,00		231.053,00	4.621.847,25 597.678,25 4.024.169,00
512	Photovoltaikanlage - Bauhof	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	69.865,33 2.038,33 67.827,00	3.494,00		3.494,00	69.865,33 5.532,33 64.333,00
513	Photovoltaikanlage - Haus für Kinder	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		63.221,78 2.635,78 63.221,78		2.635,78	63.221,78 2.635,78 60.586,00
Summe		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	4.691.712,58 368.663,58 4.323.049,00	63.221,78 237.182,78 63.221,78		237.182,78	4.754.934,36 605.846,36 4.149.088,00

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art R-ND R-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2012 Euro	Zugang Abgang- Euro	Umbuchung Euro	Abschreibung Zuschreibung- Euro	Stand zum 31.12.2012 Euro
511	Photovoltaik-Freiflächenanlage							
511001	Photovoltaik-Freiflächenanlage Hohenroth	20.06.2010 Linear 19/05 / 5,15	AHK Abschr. BW	4.621.847,25 366.625,25 4.255.222,00	231.053,00		231.053,00	4.621.847,25 597.678,25 4.024.169,00
Summe	Photovoltaik-Freiflächenanlage	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		4.621.847,25 366.625,25 4.255.222,00	231.053,00		231.053,00	4.621.847,25 597.678,25 4.024.169,00

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art R-ND R-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2012 Euro	Zugang Abgang- Euro	Umbuchung Euro	Abschreibung Zuschreibung- Euro	Stand zum 31.12.2012 Euro
512	Photovoltaikanlage - Bauhof							
512001	Photovoltaikanlage Bauhof - 2. BSA	17.06.2011 Linear 20/00 / 5,00	AHK Abschr. BW	69.865,33 2.038,33 67.827,00	3.494,00		3.494,00	69.865,33 5.532,33 64.333,00
Summe	Photovoltaikanlage - Bauhof	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		69.865,33 2.038,33 67.827,00	3.494,00		3.494,00	69.865,33 5.532,33 64.333,00

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art R-ND R-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2012 Euro	Zugang Abgang- Euro	Umbuchung Euro	Abschreibung Zuschreibung- Euro	Stand zum 31.12.2012 Euro
513	Photovoltaikanlage - Haus für Kinder							
513001	Photovoltaikanlage Haus für Kinder	24.03.2012 Linear 20/00 / 5,00	AHK Abschr. BW		63.221,78 2.635,78 63.221,78		2.635,78	63.221,78 2.635,78 60.586,00
Summe	Photovoltaikanlage - Haus für Kinder	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte			63.221,78 2.635,78 63.221,78		2.635,78	63.221,78 2.635,78 60.586,00

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2010

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für die Verträge zwischen Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektrischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offensichtliche Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf **1.000.000 €**¹⁾ (in Worten: **eine Million €**) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

1.) Bitte ggf. Betrag einsetzen. (Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei Steuerberatern die vertragliche Versicherungssumme wenigstens 1 Million € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Abs. 2 zu streichen.)

6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

8. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden. (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Die Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.